



Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Änderung vom 27. Februar 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 4

⁴ Die Einspeiseprämie reduziert sich bei Betreibern, die nach den Artikeln 10–13 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009² (MWSTG) steuerpflichtig sind, um 7,1495 Prozent.

Art. 23 Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme stehen für die Dauer von planungs-, konzessions- oder baurechtlichen Rechtsmittelverfahren still.

³ Kann die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme aus anderen Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich einzureichen.

Art. 25 Abs. 6 und 7

⁶ Reicht der Betreiber die für die Auszahlungen nach Absatz 1 notwendigen Informationen nicht vollständig und fristgerecht ein oder anerkennt er die vom BFE genehmigten Richtlinien der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien nicht, so entfällt der Anspruch auf Vergütung, bis diese Informationen oder die Anerkennung vorliegen.

¹ SR 730.03

² SR 641.20

⁷ Bezieht eine Anlage mehr Elektrizität aus dem Netz, als sie einspeist, so stellt die Vollzugsstelle in Rechnung:

- a. Betreibern von Anlagen in der Direktvermarktung: die Einspeiseprämie;
- b. Betreibern, die die Elektrizität zum Referenz-Marktpreis einspeisen: die Einspeiseprämie und den Referenz-Marktpreis.

Art. 30 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Vollzugsstelle verfügt den Ausschluss eines Betreibers aus dem Einspeisevergütungssystem, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen:

- a. wiederholt nicht eingehalten werden und die Einspeiseprämie deswegen in drei Kalenderjahren in Folge nicht ausbezahlt wurde (Art. 29 Abs. 1);

Art. 35 *Karenzfrist*

Die Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage nicht erneut eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen kann, beträgt:

- a. 15 Jahre bei KVA;
- b. 10 Jahre bei Klärgasanlagen und Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung.

Art. 45 Abs. 1

¹ Die Anlage ist spätestens in Betrieb zu nehmen:

- a. 12 Monate nach der Zusicherung nach Artikel 44;
- b. 6 Jahre nach der Zusicherung nach Artikel 44, wenn für die Erstellung der Anlage die raumplanerischen Grundlagen geändert werden müssen.

Art. 47 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen:

- d. das nutzbare Speichervolumen sowohl um mindestens 15 Prozent als auch um 150 000 Kubikmeter vergrössert wird; oder

Art. 62 *Nicht anrechenbare Kosten*

¹ Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten:

- a. die im Zusammenhang mit Anlagenteilen entstehen, die dem Umwälzbetrieb dienen;
- b. die anderweitig vergütet werden, namentlich die Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991³

³ SR 814.20

(GSchG) und Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991⁴ über die Fischerei (BGF).

² Dient ein Anlagenteil nicht ausschliesslich dem Umwälzbetrieb, so können nur die Kosten nicht angerechnet werden, die auf den Umwälzbetrieb entfallen.

Art. 63 Abs. 3–4^{bis}

³ Bei Erweiterungen sind die aus der Erweiterung resultierenden Geldzuflüsse massgebend, die in- und ausserhalb der Anlage erzielt werden können.

⁴ Bei Erneuerungen sind die Geldzuflüsse aus der gesamten Nettoproduktion der erneuerten Anlage sowie die weiteren Geldzuflüsse, die aufgrund der Erneuerung ausserhalb der Anlage erzielt werden können, massgebend.

^{4bis} Bei Anlagen mit einem Anteil Umwälzbetrieb sind die Geldab- und die Geldzuflüsse aus dem Umwälzbetrieb nicht zu berücksichtigen.

Art. 67 Abs. 1

¹ Als KVA gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c EnG gelten Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen nach den Artikeln 31 und 32 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015⁵.

Art. 82 Bst. a

Aufgehoben

Art. 98 Abs. 1 Bst. d

¹ Zur Einspeisevergütung publiziert das BFE bei Anlagen mit einer Leistung ab 30 kW folgende Angaben:

- d. die Höhe der Vergütung;

Art. 105 Abs. 2

² Artikel 16 Absatz 4 gilt für die ab dem 1. Januar 2019 produzierte Elektrizität.

II

Die Anhänge 1.1–1.5 und 2.1 werden gemäss Beilage geändert.

⁴ SR 923.0

⁵ SR 814.600

III

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

27. Februar 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1.1
(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziff. 3

3 Vergütungssatzberechnung bei nachträglicher Erweiterung oder Erneuerung

Der Vergütungssatz für Anlagen, die nachträglich erweitert oder erneuert werden, berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$(P0/P1) * V1 + (1-P0/P1) * (N0/N1) * V1$$

- wobei: P0: Anlagenleistung vor der Erweiterung oder Erneuerung;
P1: Anlagenleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung;
N0: durchschnittliche Nettoproduktion der:
– letzten 5 Kalenderjahre vor der Erweiterung oder Erneuerung; oder
– der Kalenderjahre seit einer produktionsrelevanten Änderung an der Anlage, die weniger als 5 Jahre her ist;
N1: Nettoproduktion nach der Erweiterung;
V1: aufgrund der gesamten erzielten Nettoproduktion nach der Erweiterung oder Erneuerung nach Ziffer 2 errechneter Vergütungssatz.

Ziff. 5.2.1 und 5.2.2 Einleitungssatz

- 5.2.1 Spätestens vier Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) ist eine Projektfortschrittsmeldung einzureichen; diese hat das bei der zuständigen Behörde eingereichte Konzessions- oder Baugesuch zu enthalten.
- 5.2.2 Spätestens zehn Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) ist eine zweite Projektfortschrittsmeldung einzureichen; diese hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

Ziff. 5.3.1

- 5.3.1 Die Anlage ist spätestens zwölf Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) in Betrieb zu nehmen.

Ziff. 6.4

- 6.4 Eine Produktionseinschränkung aufgrund einer allfälligen behördlichen Auflage führt bei einer Anlage, die aufgrund von Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998⁶ eine kostendeckende Einspeisevergütung zu-

⁶ AS 2011 4067, 2015 4781

gesprächen oder einen positiven Bescheid erhalten hat, nicht zum Ausschluss aus dem Einspeisevergütungssystem.

Ziff. 6.5

- 6.5 Bei Anlagen, aufgrund von Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 eine kostendeckende Einspeisevergütung zugesprochen oder einen positiven Bescheid erhalten haben und die die Mindestanforderungen aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben, nicht einhalten können, wird die Vergütung für eine Dauer von höchstens einem Drittel der Vergütungsdauer weiterhin ausbezahlt, wenn keine Massnahmen zur Behebung möglich sind. Halten sie die Mindestanforderungen danach erneut nicht ein, so werden sie aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch für das Jahr 2018.

Anhang 1.2
(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziff. 2.2

2.2 Vergütungssätze

Der Vergütungssatz beträgt bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2013 je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Vergütungssatz (Rp./kWh)								
	Inbetriebnahme								
	1.1.2013–31.12.2013	1.1.2014–31.3.2015	1.4.2015–30.9.2015	1.10.2015–31.3.2016	1.4.2016–30.9.2016	1.10.2016–31.3.2017	1.4.2017–31.12.2017	1.1.2018–31.3.2019	ab 1.4.2019
≤ 100 kW	21,2	18,7	16,0	14,8	14,0	13,3	12,1	11,0	10,0
≤1000 kW	18,5	17,0	15,0	14,1	13,1	12,2	11,5	11,0	10,0
>1000 kW	17,3	15,3	14,8	14,1	13,2	12,2	11,7	11,0	10,0

Ziff. 4.2

4.2 Inbetriebnahme

Die Anlage ist spätestens in Betrieb zu nehmen:

- a. 12 Monate nach Zusicherung dem Grundsatz nach;
- b. 6 Jahre nach Zusicherung dem Grundsatz nach, wenn für die Erstellung der Anlage eine Änderung der raumplanerischen Grundlagen notwendig ist.

Ziff. 4.3 Bst. b und d

Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- b. Abnahmeprotokoll mit detaillierter Beschreibung oder Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 der Niederspannungsinstallationsverordnung vom 7. November 2001⁷ (NIV) inklusive Mess- und Prüfprotokollen;
- d. Beglaubigung der Anlagedaten gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017⁸ über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS).

⁷ SR 734.27

⁸ SR 730.010.1

Anhang 1.3
(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziff. 5.2.1 Bst. a, b und c

- 5.2.1 Ein Betreiber einer Windkraftanlage, die aufgrund einer Planänderung über keine Grundlage in der kantonalen Planung mehr verfügt, darf eine Zusicherung dem Grundsatz nach oder einen positiven Bescheid nach bisherigem Recht auf eine andere Windkraftanlage übertragen, wenn diese andere Windkraftanlage:
- a. *Aufgehoben*
 - b. *Betrifft nur den französischen Text*
 - c. für das Einspeisevergütungssystem angemeldet worden ist; und

Ziff. 5.3.1 und 5.3.2 Einleitungssatz

- 5.3.1 Bei Anlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist spätestens vier Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) eine Projektfortschrittsmeldung einzureichen. Diese hat das vom Standortkanton genehmigte Pflichtenheft für den Umweltverträglichkeitsbericht zu enthalten.
- 5.3.2 Spätestens zehn Jahre nach Eröffnung der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) ist eine zweite Projektfortschrittsmeldung einzureichen. Diese hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

Ziffer 5.4.1

- 5.4.1 Die Anlage ist spätestens zwölf Jahre nach der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 22) in Betrieb zu nehmen.

Anhang 1.4
(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Geothermieranlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziff. 4.2

4.2 Der Vergütungssatz beträgt bei hydrothermalen Geothermieranlagen:

Leistungsklasse	Vergütung (Rp./kWh)
≤ 5 MW	46,5
≤10 MW	42,5
≤20 MW	34,5
>20 MW	29,2

Ziff. 4.3

4.3 Der Vergütungssatz beträgt bei petrothermalen Geothermieranlagen:

Leistungsklasse	Vergütung (Rp./kWh)
≤ 5 MW	54,0
≤10 MW	50,0
≤20 MW	42,0
>20 MW	36,7

Anhang 1.5
(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Biomasseanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziff. 2.2.4 Bst. a Grafik

Betrifft nur den italienischen Text.

Ziff. 5

5 Vergütungssatzberechnung bei nachträglicher Erweiterung oder Erneuerung

Der Vergütungssatz für Anlagen, die nachträglich erweitert oder erneuert werden, berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$(P0/P1) * V1 + (1-P0/P1) * (N0/N1) * V1$$

- wobei:
- P0: Anlagenleistung vor der Erweiterung oder Erneuerung;
 - P1: Anlagenleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung;
 - N0: durchschnittliche Nettoproduktion der letzten 2 Kalenderjahre vor der Erweiterung oder Erneuerung;
 - N1: Nettoproduktion nach der Erweiterung;
 - V1: aufgrund der gesamten erzielten Nettoproduktion nach der Erweiterung oder Erneuerung nach den Ziffern 3 beziehungsweise 4 errechneter Vergütungssatz.

Anhang 2.1
(Art. 36, 38 und 41–45)

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Ziff. 2.1

- 2.1 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungs- klasse	Inbetriebnahme							
		1.1.2013–31.12.2013	1.1.2014–31.3.2015	1.4.2015–30.9.2015	1.10.2015–30.9.2016	1.10.2016–31.3.2017	1.4.2017–31.03.2018	1.4.2018–31.3.2019	ab 1.4.2019
Grundbeitrag (Fr.)		2000	1800	1800	1800	1800	1600	1600	1550
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	< 30 kW	1200	1050	830	610	610	520	460	380
	<100 kW	850	750	630	510	460	400	340	330

Ziff. 2.3

- 2.3 Für die angebauten und freistehenden Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungs- klasse	Inbetriebnahme							
		1.1.2013–31.12.2013	1.1.2014–31.3.2015	1.4.2015–30.9.2015	1.10.2015–30.9.2016	1.10.2016–31.3.2017	1.4.2017–31.03.2018	1.4.2018–31.3.2019	ab 1.4.2019
Grundbeitrag (Fr.)		1500	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	< 30 kW	1000	850	680	500	500	450	400	340
	<100 kW	750	650	530	450	400	350	300	300
	≥100 kW	700	600	530	450	400	350	300	300

Ziff. 3 Bst. i und j

Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- i. das Abnahmeprotokoll mit detaillierter Beschreibung oder der Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 NIV⁹ inklusive Mess- und Prüfprotokolle;
- j. die Beglaubigung der Anlagedaten gemäss Artikel 2 Absatz 2 HKSV¹⁰;

Ziff. 4.2 Bst. b, d und e

Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- b. Abnahmeprotokoll mit detaillierter Beschreibung oder Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 NIV inklusive Mess- und Prüfprotokolle;
- d. Beglaubigung der Anlagedaten gemäss Artikel 2 Absatz 2 HKSV;
- e. für integrierte Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen wurden: Fotos, die den Solarstromgenerator während des Baus und nach der Fertigstellung zeigen und aus denen ersichtlich wird, dass eine integrierte Anlage nach Artikel 6 vorliegt.

⁹ SR 734.27

¹⁰ SR 730.010.1

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

